

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 14. Oktober 2011

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 07/1986), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.07.2009 (Mitteilungsblatt Nr. 07/2009)

§ 1

§ 9 Abs. 1 (Größe der Gräber) erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Familiengräber	Länge	2,00 m
	Breite	2,10 m
Bei neuangelegten Gräberfeldern	Breite	1,90 m
Reihengräber	Länge	2,00 m
	Breite	0,85 m
Urnengräber	Länge	0,70 m
	Breite	0,70 m

§ 2

§ 14 Abs. 2 (Pflege und Instandhaltung der Gräber) erhält folgende Fassung:

Grababdeckplatten sind zulässig bei Reihengräbern (Einzelgräbern).

Bei Familiengräbern sind Grababdeckplatten zulässig im Umfang bis zu 50 % der Grabfläche.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 14.10.2011

(Walter)
1. Bürgermeister